

**Anzeige/Genehmigung einer öffentlichen Unterhaltungsveranstaltung (Art. 19. LSTVG)**

Veranstalter (Verein):	
z.Hd. Herrn/Frau:	
Anschrift:	

Zeitpunkt:	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag Sonntag am ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr
Musikbetrieb:	von ..... Uhr bis ..... Uhr
Ort, Straße der Veranstaltung:	.....
Personen:	Anzahl der zugelassenen Personen: ..... Sitzplätze: .....
Raumgröße:	.....m <sup>2</sup>

Art der Veranstaltung:	..... Eintritt: .....
Art der Musikdarbietung:	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> mechanische Musik (CD`s oder Musikbox) <input type="checkbox"/> Musikkapelle ..... mit ..... Spielern
Weiterleitung an Gema erwünscht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bearbeitungs-Vermerke	Abdruck an Gema: ..... Eingang der Anzeige: .....
Sperrzeitverlängerung	von: ..... bis: .....
Erlaubnisgebühr	<input type="checkbox"/> 10,00 EUR

**Die Anzeige / Genehmigung ist mit folgenden Auflagen verbunden:**

- Die **Bestimmungen über die Sperrzeit** sind einzuhalten. Zum Schutz der Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit ist übermäßiger Lärm zu vermeiden; insbesondere durch Musik oder sonstige Geräusche aus der Gaststätte heraus oder durch Gäste der Gaststätte bei der An- u. Abfahrt, beim Abstellen und Instandsetzen ihrer Fahrzeuge, Türeenschlagen, laute Unterhaltung usw. Lautsprecher und Verstärkeranlagen sind in ihrer Lautstärke so einzustellen, dass vermeidbare Belästigungen der Allgemeinheit oder gar Ruhestörungen der Nachbarschaft durch die musikalischen Darbietungen unterbleiben. Rettungszufahrten oder Firmenzufahrten dürfen nicht durch Gästefahrzeuge zugeparkt werden. **Der Musikbetrieb ist pünktlich einzuhalten.**
- Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes und des Jugendschutzgesetzes wird verwiesen.
- Während der Dauer der Veranstaltung muss der Veranstalter persönlich zugegen sein oder durch eine geeignete Person vertreten sein. Der Vertreter ist über die Auflagen zu unterrichten.
- Der Veranstalter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sich die Veranstaltungsbesucher ruhig verhalten und keine sonstige Sicherheits- oder Ordnungsstörung begehen. Der Veranstalter haftet für alle Sachschäden, die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung entstehen. Sofern Störungen oder Belästigungen auftreten, die nicht durch den Veranstalter oder Ordner beseitigt werden können, ist die **Polizeiinspektion Wörth a.d.Donau (Tel. 09482/94110)** zu unterrichten.
- Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer Vergnügung/Veranstaltung die mit der Anzeige/Genehmigung der Veranstaltung ergangenen Auflagen oder Anordnungen nicht befolgt (Art. 19 Abs. 8 LStVG). Das Ordnungsamt sowie die Polizei sind berechtigt, die Veranstaltung zu besichtigen. Die an Ort und Stelle ergehenden Anordnungen der Überwachungsorgane sind zu befolgen.

Donaustauf, den .....

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt:

(Siegel)

Unterschrift Antragsteller

Abdruck an:	a) Gema Berlin	b) Polizeiinspektion Wörth a.d.Donau	c) Antragsteller
-------------	----------------	--------------------------------------	------------------